



I.

Bezirksausschuss des 13. Stadtbezirkes
- Bogenhausen -
Vorsitzende Frau Angela Pilz-Strasser
Friedensstr. 40
81660 München

- per E-Mail -

Ruppertstr. 19
80466 München
Telefon: 089 233-39839
Telefax: 089 233-39998
Dienstgebäude:
Implerstr. 9
verkehrsanordnungen.kvr@muenchen.
de

Ihr Schreiben vom

Ihr Zeichen

Unser Zeichen

Datum

13.11.2018

Errichtung eines Fußgängerübergangs in der Ismaninger Straße
(Höhe Tram Holbeinstraße)
BA-Antrags-Nr. 14-20 / B 04834 des Bezirksausschusses
des Stadtbezirkes 13 – Bogenhausen vom 08.05.2018

Sehr geehrte Frau Pilz-Strasser,

hinsichtlich des Antrags, wonach um Schaffung einer Querungshilfe für die Fußgänger in der Ismaninger Straße zwischen Prinzregentenstraße und Sternwartstraße gebeten wurde, teilen wir Folgendes mit:

Punktuelle Querungsbedarf der Fußgänger auf die Westseite der Ismaninger Straße zu den Haltestellen der stadteinwärts fahrenden Trambahnen, insbesondere auf Höhe der Haltestelle Holbeinstraße ist vorhanden. Auch nutzen Passanten diese Örtlichkeit für ihren Weg an die Isar (über die Siebertstraße). Bedarf besteht auch für die Querung der Ismaninger Straße in die Gegenrichtung.

Der Abstand zwischen den vorhandenen Querungshilfen (Lichtsignalanlagen - LSA) in der Ismaninger Straße ist groß. Die LSA befinden sich südlich am Knotenpunkt Prinzregentenstraße und nördlich an der Einmündung Sternwartstraße. Die Distanz beträgt ca. 650 m. Die Trambahn-Haltestelle Holbeinstraße befindet sich etwa mittig zwischen diesen LSA.

Eine aktuelle Verkehrszählung am 06.11.2018 von 7.25 Uhr bis 8.25 Uhr ergab, dass die Ismaninger Straße zwischen Holbeinstraße und Siebertstraße von 834 motorisierten Fahrzeugen (davon 12 Trambahnen) befahren wurde. Des weiteren wurden 176 Radfahrer gezählt. Im Bereich der Einmündung Holbeinstraße querten 71 Fußgänger die Ismaninger Straße (in beiden Richtungen), im Bereich der Einmündung Siebertstraße waren dies 12 Fußgänger.

Unsere Prüfung der verschiedenen Arten von Querungshilfen ergab, dass letztendlich nur eine Querungshilfe das geeignete Mittel ist.

Wie bereits in den bisherigen Schreiben zu diesem Thema erwähnt, ist die Anlage eines **Fußgängerüberwegs** („Zebrastrreifen“) wegen der vorhandenen Tramgleise in der Fahrbahn nicht zulässig.

Die Schaffung einer **baulichen Mittelinsel** ist derzeit wegen der dicht beieinander liegenden Tramgleise (Abstand ca. 1 m) nicht möglich. Um eine bauliche Mittelinsel errichten zu können, müsste die Straße umgebaut werden. Jedoch sprechen mehrere Gründe dagegen:

1. Ein Komplettausbau auf eine längere Wegstrecke wäre erforderlich.

Die Tramgleise und damit auch die Fahrbahnen müssten unter Berücksichtigung der Kurvenradien der Trambahnen entsprechend verschwenkt werden, da die Schutzbreite für eine Mittelinsel bei mindestens 2,50 m – 3,00 m liegen soll. Durch die vorbeiführenden Gleise wären zusätzlich Umlaufgitter zur Absicherung notwendig. Sofern ein Kinderwagen oder Fahrrad mitgeführt werden soll bzw. ein Rollstuhlfahrer queren möchte, müsste diese Mittelinsel wegen der Gitter und der nötigen Auffahrflächen auch entsprechend lang gestaltet werden. Durch eine längere Mittelinsel würde sich der Verschwenkungsbereich der Gleise ebenfalls ausweiten.

2. Zusätzlich wäre für den gesamten Verschwenkungsbereich beidseitig ein absolutes Haltverbot erforderlich, da die verbleibenden Fahrbahnbreiten für den Mischverkehr ausreichend breit sein müssen. Mehrere Parkplätze würden verloren gehen.

3. Die Örtlichkeit ist für eine Mittelinsel ungeeignet.

Die Tramgleise müssten recht nah an die Gehwege geführt werden. Im Bereich liegen einige Grundstückszufahrten, weshalb sich für die Nutzer dieser Zufahrten das Ein- und Ausfahren verschlechtern würde. Die Tram-Haltestellen müssten verlegt werden.

Auf die Anforderung einer Kostenaufstellung wurde aus den vorgenannten Gründen verzichtet.

Die einzig geeignete Querungshilfe stellt in der Ismaninger Straße Höhe Holbeinstraße eine **Lichtsignalanlage** dar. Eine LSA benötigt in der Länge nicht viel Platz und bietet Fußgängern eine sehr sichere Quermöglichkeit.

Die eingebundene zuständige Fachabteilung äußerte sich dahingehend, dass nach § 45 Absatz 9 Straßenverkehrsordnung Lichtsignalanlagen (LSA) nur dort angeordnet werden dürfen, wo dies zwingend geboten ist. Insbesondere dürfen Beschränkungen und Verbote des fließenden Verkehrs nur angeordnet werden, wenn auf Grund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung erheblich übersteigt. Dieses sieht das Kreisverwaltungsreferat aktuell nicht gegeben.

Wegen des Gleichbehandlungsgrundsatzes aller bereits früher gestellten und neu eingehenden Anträge auf Errichtung einer LSA wurden diese Antragstellen (Örtlichkeiten) bislang in einer Antragsdatei gesammelt und auf ihre Dringlichkeit hin bewertet. Dieses Bewertungsverfahren wird derzeit überarbeitet, da sich über Jahre Gewichtung verändert haben bzw. potentielle Alternativmaßnahmen nicht ausreichend gewürdigt werden.

Obige Antragstelle (Ismaninger Straße) ist bereits für das LSA-Bewertungsverfahren registriert und wird mit dem überarbeiteten Verfahren erneut bewertet.

Der Bezirksausschuss wird über das Ergebnis informiert.

Mit freundlichen Grüßen

gez.
KVR-III/ 141